

1. Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.09.2019 die folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 6 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 8 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

„(6) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung sollen Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten behandeln und beantworten.“

„(9) Nach Maßgabe des Haushaltes stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Kinder- und Jugendbeirat finanzielle Mittel, die für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind, zur Verfügung. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.“

Artikel 2

„Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08.03.2019 in Kraft.“

Greifswald, den



Dr. Stefan Felsbender
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den



Dr. Stefan Faschender
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am **18.10.2019** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)